



Dokument zu den Vorschüssen

(in Kraft ab 12/04/2022)

Dieses Dokument ergänzt den Inhalt des Informationsblattes des RAIFFEISEN OFFENER PENSIONS FONDS (nachfolgend Pensionsfonds) und behandelt den Antrag um Vorschuss der individuellen Position. Für was in diesem Dokument nicht ausdrücklich geregelt ist, wird auf die Geschäftsordnung des Pensionsfonds sowie auf das gesetzvertretende Dekret Nr. 252/2005 verwiesen.

Der Pensionsfonds behält sich vor, alle weiteren Einzelheiten, die nicht im Dekret Nr. 252/2005 oder den von der Aufsichtsbehörde der Pensionsfonds (COVIP) erlassenen nachgeordneten Rechtsvorschriften vorgesehen sind, eigenständig zu regeln.

Auf der Webseite des Pensionsfonds www.raiffeisenpensionsfonds.it sind die im vorliegenden Dokument genannten Formulare, Eigenerklärungen und Privacydokumente veröffentlicht. Zusätzlich ist das Dokument zur Steuerregelung, in welchem die steuerliche Behandlung der Vorschüsse und der weiteren Leistungen des Pensionsfonds erklärt wird, verfügbar.

Die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG haftet für die Vollständigkeit und die Wahrhaftigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Daten und Angaben. Bei Abweichungen zwischen dem in Italienisch verfassten und dem in Deutsch verfassten Text gilt die italienische Fassung.

Begründung und Bedingungen

Das Mitglied des Pensionsfonds kann folgende Vorschüsse beantragen:

Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich

Dieser Vorschuss kann jederzeit und somit unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft für einen Betrag von maximal 75% der individuellen Position beantragt werden. Voraussetzung dafür sind Ausgaben im Gesundheitsbereich, die nicht älter als 18 Monate sind, infolge schwerwiegender Umstände für außerordentliche Therapien und Eingriffe, die das Mitglied, seine/n Ehepartner/in oder eingetragene/n Lebenspartner/in oder die Kinder betreffen und von den zuständigen Einrichtungen anerkannt werden. Die Außergewöhnlichkeit der Eingriffe und das Vorliegen schwerwiegender Umstände müssen von den zuständigen öffentlichen medizinischen Einrichtungen (Sanitätseinheiten) durch eine Bescheinigung anerkannt werden. Diese Bescheinigung muss bei der zuständigen Einrichtung auf der Grundlage von Rechnungen oder Kostenvoranschlägen sowie der vom behandelnden Arzt gestellten Diagnose beantragt werden. Bescheinigungen, welche aufgrund eines Kostenvoranschlages ausgestellt wurden, binden das Mitglied nicht bei der Wahl der Einrichtung (privat, italienische oder ausländische) in der die Therapie oder der Eingriff durchgeführt wird. Der Vorschuss ist auch für Nebenkosten im Zusammenhang mit der Therapie oder dem Eingriff zulässig, sofern diese ordnungsgemäß nachgewiesen werden, die dem Mitglied oder dem Familienangehörigen für die Hilfeleistung entstehen, wie z. B. Fahrt und Aufenthalt.

Anträge, die lediglich einen Kostenvoranschlag enthalten, werden nicht akzeptiert, es müssen die Rechnungen und Zahlungsbelege, ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag, beigelegt werden.

Vorschuss für Erstwohnung

Dieser Vorschuss kann nach acht Jahren Mitgliedschaft für einen Betrag von maximal 75% der individuellen Position für die Erstwohnung des Mitglieds oder dessen Kind beantragt werden. Voraussetzung dafür sind Ausgaben für den Kauf, Bau oder die Renovierung der Erstwohnung, welche nicht älter als 18 Monate sind. Anträge, die lediglich einen Kostenvoranschlag enthalten, werden nicht akzeptiert, es müssen die Rechnungen und Zahlungsbelege, ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag, beigelegt werden.

Als Erstwohnung gilt jene Immobilie, in welcher sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der/des Eigentümers/in (das Mitglied bzw. dessen Kinder) befindet.

In Bezug auf den Kauf oder Bau der Erstwohnung hat die Aufsichtsbehörde der Pensionsfonds (COVIP) folgendes festgelegt:

- Der Vorschuss kann gewährt werden, wenn der Kauf nach dem Datum der Eheschließung nur vom Ehepartner des Mitglieds im Rahmen der gesetzlichen Gütergemeinschaft durchgeführt wird, zumal die Immobilie in diesem Fall laut Gesetz auch in das Vermögen des Mitglieds übergeht. In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis über die zwischen den Ehepartnern bestehende Gütergemeinschaft zu erbringen, dazu muss eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes oder eine Ehebescheinigung und der Familienbogen vorgelegt werden;
- Der Vorschuss kann für den Kauf einer Immobilie mit Baurechtseigentum gewährt werden. Laut Art. 952, Abs. 2 ZGB versteht man unter Baurechtseigentum das Eigentum an einem Bau, der bereits auf dem Grund im Eigentum Dritter errichtet wurde. Beim Baurechtseigentum handelt es sich nämlich um dieselbe Rechtsart wie das Eigentumsrecht, auch wenn eventuell eine Frist festgelegt ist, innerhalb der der Übergang des Gebäudeeigentums auf den Grundeigentümer erfolgt;
- Der Vorschuss kann für den Kauf der Erstwohnung im Ausland gewährt werden, wenn aufgrund der dem Pensionsfonds vorliegenden Unterlagen hervorgeht, dass die Immobilie vom Mitglied oder von einem der Kinder als Erstwohnung genutzt wird, da sein Wohnsitz dort eingetragen oder dorthin verlegt wird oder die Wohnung für seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt ist;
- Der Vorschuss ist nicht zulässig bei späterem Kauf eines Zubehörs (z.B. Garage) der Erstwohnung, die das Mitglied bereits besitzt;
- Der Vorschuss ist nicht zulässig für Anträge zum Zwecke der Tilgung von Darlehen;
- Der Vorschuss ist nicht zulässig, sollte das Mitglied ein getrennt lebende/r Ehepartner/in und bereits Miteigentümer/in der Immobilie sein, die dem/r anderen Ehepartner/in zugesprochen wurde;
- Der Vorschuss ist nicht zulässig für Käufe, bei denen das Mitglied keine Ausgaben zu tätigen hat, wie es bei einem unentgeltlichen Erwerb der Fall ist (z.B. Schenkung).

Bei der Renovierung der Erstwohnung kann der Vorschuss für die Ausgaben für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, Restaurierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten, sowie Umbauarbeiten gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) des Absatzes 1 des Art. 3 des DPR Nr. 380/2001 (Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Regelungen im Baubereich), dokumentiert gemäß Art. 1 Absatz 3 des Gesetzes 449/1997, beantragt werden.

Nachfolgend werden die Baumaßnahmen gemäß DPR Nr. 380/2001 angeführt:

- „Ordentliche Instandhaltungsmaßnahmen“ – Reparaturarbeiten, Auffrischen und Erneuern des Verputzes der Gebäude, Arbeiten, die notwendig sind, um die vorhandenen technischen Anlagen auszubauen oder funktionsfähig zu erhalten;
- „Außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen“ – Arbeiten und Änderungen, die erforderlich sind, um Gebäudeteile, auch tragende Gebäudeteile, zu renovieren oder zu ersetzen und um Bäder und Sanitäranlagen und technische Anlagen einzubauen und zu vervollständigen;
- „Restaurierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten“ – Maßnahmen, die dazu dienen, die Immobilie zu erhalten und ihre Funktionsfähigkeit durch eine Gesamtheit von Arbeiten zu sichern. Sie umfassen die Festigung, Renovierung und Erneuerung tragender Gebäudeteile, das Einfügen zusätzlicher Bestandteile und erforderlicher Anlagen sowie das Entfernen fremder Bestandteile;
- „Umbauarbeiten“ – Arbeiten, die durch eine Gesamtheit von Arbeiten zu einer völligen oder teilweisen Änderung des alten Gebäudes führen. Sie umfassen die Renovierung oder den Austausch einiger tragender Gebäudeteile, das Entfernen, Ändern und das Einfügen neuer Bestandteile und Anlagen. Die Bausanierungsmaßnahmen schließen auch jene Maßnahmen mit ein, die aus dem Abriss und dem Wiederaufbau derselben Fläche und Linie bestehen.

Für eine detaillierte Auflistung der Maßnahmen, die der Pensionsfonds als Renovierungsmaßnahmen für Vorschüsse anerkennt, wird auf den Steuerleitfaden der Agentur für Einnahmen verwiesen.

Der Vorschuss kann auch bei Installationen von Solardächern oder Photovoltaikanlagen gewährt werden.

Im Falle einer Gütergemeinschaft kann der Vorschuss auch für den Kauf, Bau oder die Renovierung der Erstwohnung durch den/die Ehepartner/in des/der Inhabers/in von Immobilien, die den Bestimmungen über geschlossene Höfe (Landesgesetz Nr. 17) unterliegen, gewährt werden. In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis für die Qualifizierung der Immobilie als geschlossener Hof sowie der Nachweis über die zwischen den Ehepartnern bestehende Gütergemeinschaft zu erbringen; dazu müssen eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes oder eine Ehebescheinigung und der Familienbogen vorgelegt werden.

Vorschuss für weitere Bedürfnisse

Dieser Vorschuss kann nach acht Jahren Mitgliedschaft, ohne Begründung, für einen Betrag von maximal 30% der individuellen Position beantragt werden.

Beantragung

Der Antrag um Vorschuss muss entweder mittels dem dafür vorgesehenen Formular, welches auf der Webseite des Pensionsfonds veröffentlicht ist oder über den geschützten Bereich in den Online Diensten des Fonds eingereicht werden. Der Antrag um Vorschuss kann auch direkt bei der Raiffeisenkasse eingereicht werden.

Dem Antrag müssen die in diesem Dokument angegebenen Unterlagen beigelegt werden. Jedes Dokument, das der Pensionsfonds zur Gewährung des Vorschusses anfordert, muss **im Original oder als beglaubigte Kopie** vom Mitglied beigelegt werden. Die dem Antrag beigelegten Unterlagen bleiben beim Pensionsfonds und werden nicht zurückgegeben.

Zur Festlegung der für die Ausübung des Rechts auf Vorschuss notwendigen Jahre der Mitgliedschaft, werden alle vom Mitglied bei Zusatzrentenformen angereiften Jahre der Mitgliedschaft berücksichtigt, für welche das Mitglied nicht das Recht auf Ablöse der individuellen Position ausgeübt hat. Erfüllt das Mitglied die Voraussetzung der notwendigen Dauer der Mitgliedschaft in einer anderen Zusatzrentenform und überträgt er diese individuelle Position nicht auf den Pensionsfonds, so fordert der Pensionsfonds die Zusatzrentenform auf, dies zu bescheinigen.

Höhe des Vorschusses

Der als Vorschuss für die Erstwohnung oder für Ausgaben im Gesundheitsbereich beantragte Betrag, darf nicht höher sein als die effektiv bestrittenen und dokumentierten Ausgaben. Gibt das Mitglied im Antrag um Vorschuss einen Fixbetrag (anstelle eines prozentuellen Anteils der individuellen Position) an, versteht sich dieser noch vor Abzug der Steuern.

Das Mitglied kann mehrere Vorschüsse, auch für unterschiedliche Begründungen, beantragen. Dabei dürfen die erhaltenen Beträge insgesamt 75% der individuellen Position nicht übersteigen. Bei Vorschüssen für weitere Bedürfnisse, dürfen die erhaltenen Beträge insgesamt 30% der individuellen Position nicht übersteigen. Bei Übertragung von einer anderen Zusatzrentenform, bei welcher das Mitglied in den Genuss von Vorschüssen gekommen ist, kann der Pensionsfonds eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes beantragen, um den Grund des Antrags der vorhergehenden Vorschüsse zu erfahren.

Beglaubigung der Kopien

Die Beglaubigung der Kopien von Urkunden und Dokumenten gemäß Art. 18, Absatz 2 des Dekrets Nr.445/2000 kann eine bevollmächtigte Amtsperson durchführen. Diese muss die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kopie des Dokuments beglaubigen. Als Alternative dazu kann das Mitglied:

- dem Antrag die Ersatzerklärung des Notorietätsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht, beilegen (die Vorlage kann auf der Webseite des Pensionsfonds heruntergeladen werden);
- sich an die Raiffeisenkasse, an die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG oder an die Gewerkschaft FABI (Selbständige Gewerkschaft der Bank) in Bozen wenden, damit die Kopie mit dem Original direkt verglichen werden kann.

Minderjähriges oder Handlungsunfähiges Mitglied

Betrifft der Vorschuss die Position von minderjährigen Personen, oder Personen die handlungsunfähig sind oder einer Sachwalterschaft unterliegen, muss dem Antrag das Ermächtigungsdekret des Vormundschaftsrichters für die Zahlung und Kopie des gültigen Personalausweises des gesetzlichen Vertreters/Vormunds/Sachwalters, der den Antrag unterzeichnet, beigelegt werden.

Auszahlung

Der Pensionsfonds zahlt den Vorschuss mittels Banküberweisung und innerhalb 90 Tage nach Eingang des Antrags aus. Ist der Antrag unvollständig, fordert der Pensionsfonds zusätzliche Informationen an und die oben genannte Frist wird ausgesetzt, bis der Antrag vervollständigt oder richtiggestellt wird.

Der Auszahlungsbetrag ergibt sich aus der Anteilsberechnung am ersten nützlichen Bewertungstag, der auf den Tag folgt, an dem der Pensionsfonds das Anrecht auf den Vorschuss festgestellt hat. Bei gleichzeitigem Antrag um Änderung der Investitionslinie (Switch) und um Vorschuss mit derselben Bewertung, führt der Pensionsfonds zuerst den Switch durch und veräußert die Anteile für den Vorschuss mit der darauffolgenden Bewertung.

Wiedereinzahlung der Vorschüsse

Das Mitglied kann mittels Formulars, welches auf der Webseite veröffentlicht ist, Vorschüsse wiedereinzahlen. Die Informationen zur steuerlichen Regelung der Wiedereinzahlungen von Vorschüssen sind im „Dokument zur Steuerregelung“ des Pensionsfonds enthalten.

Unterlagen Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich

Dem **Antrag** muss die **Kopie des gültigen Personalausweises** und folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Bescheinigung im Original oder als beglaubigte Kopie der zuständigen öffentlichen medizinischen Einrichtungen (Sanitätseinheiten);
- Beglaubigte Kopie der Rechnungen und Zahlungsbelege ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag.

Bei Ausgaben für Kinder oder Ehepartner

Beziehen sich die Ausgaben auf Kinder oder Ehepartner/in bzw. eingetragene Lebenspartner/in, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand, auf welchem das Familienmitglied ersichtlich ist (historischer Familienstand falls notwendig);
- Kopie des gültigen Personalausweises des Familienmitglieds;
- Privacy Zustimmung des Familienmitglieds.

Unterlagen Vorschuss für Erstwohnung

Dem **Antrag** muss die **Kopie des gültigen Personalausweises** und folgende Unterlagen je Begründung der Spesen beigefügt werden:

Kauf

- Beglaubigte Kopie des registrierten Kaufvertrages (notarielle Urkunde), ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag, oder beglaubigte Kopie des registrierten Kaufvertrages ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag, mit der Verpflichtung die beglaubigte Kopie des registrierten Kaufvertrages nachzureichen;
- Falls aus dem Kaufvertrag nicht ersichtlich, Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für den Kauf der Erstwohnung.

Bau

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für den Bau der Erstwohnung;
- Beglaubigte Kopie der Besitzurkunde des Grundstücks;
- Beglaubigte Kopie der Baugenehmigung;
- Beglaubigte Kopie der Erklärung über den Beginn der Arbeiten;
- Beglaubigte Kopie der Rechnungen, sowie Zahlungsbelege der bestrittenen Ausgaben nicht älter als 18 Monate.

Bau/Kauf in Genossenschaft

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für den Bau der Erstwohnung;
- Erklärung von Seiten der Genossenschaft auf Briefpapier nicht älter als 2 Monate (Faksimile auf der Webseite des Pensionsfonds verfügbar) mit folgenden Informationen: Qualifikation als Mitglied der Genossenschaft; Nr. und Datum der Baukonzession; Besitzurkunde des Grundstücks; Datum Baubeginn/Bauende; Angabe der Wohnung beziehungsweise des Zubehörs und des entsprechenden Werts; Angabe der getätigten Einzahlungen in den letzten 18 Monaten. Falls bereits alle Beträge an die Genossenschaft überwiesen wurden, muss dem Antrag der öffentliche Akt der Zuweisung (notarielle Urkunde) beigelegt werden. Diese dürfen bei Einreichen des Antrags nicht älter als 18 Monate sein.

Renovierung

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für die Renovierung der Erstwohnung;
- Ersatzerklärung des Notariatsaktes zur Bescheinigung, dass die ausgeführten Arbeiten gemäß Buchstaben a, b, c und d des Absatzes 1 des Art. 3 des Einheitstextes der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen im Bauwesen im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 390/2001 zugelassen sind;
- Ersatzerklärung des Notariatsaktes, in der der Antragsteller erklärt, dass er im Besitz der Dokumente ist, die laut Art. 1, Abs. 3 des Gesetzes Nr. 449 /1997 für die Inanspruchnahme des Einkommensteuerabzugs vorgeschrieben sind;
- Beglaubigte Kopie der Rechnungen, sowie Zahlungsbelege der bestrittenen Ausgaben ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag; Sollten die Renovierungsarbeiten gemeinsame Gebäudeteile betreffen, muss die Kopie des Beschlusses der Kondominiumsversammlung bzw. die Erklärung des Kondominiumsverwalters, die die erfolgte Bezahlung bestätigt, sowie die Tausendsteltabelle über die Kostenaufteilung beigelegt werden.

Für die Erstwohnung der Kinder oder die Erstwohnung des Mitglieds, deren Eigentümer/in der/die Ehepartner/in ist

Zusätzlich beizufügende Unterlagen bei Ausgaben für die Erstwohnung der Kinder oder die Erstwohnung des Mitglieds, deren Eigentum durch die gesetzliche Gütergemeinschaft mit dem/der Ehepartner/in erfolgt:

- Familienstand, auf welchem das Familienmitglied ersichtlich ist (historischer Familienstand falls notwendig);
- und eventueller Nachweis der Gütergemeinschaft;
- Kopie des gültigen Personalausweises des Familienmitglieds;
- Privacy Zustimmung des Familienmitglieds.

Unterlagen Vorschuss für weitere Bedürfnisse

Dem **Antrag** um Vorschuss für weitere Bedürfnisse muss eine **Kopie des gültigen Personalausweises** beigefügt werden.

Unterlagen bei vorliegende Finanzierungsverträge

Falls Finanzierungsverträge vorliegen, sollte dem Antrag die Freigabe der Finanzierungsgesellschaft im Original beigefügt werden, ansonsten wird der Pensionsfonds die Freigabe bei der Finanzierungsgesellschaft beantragen.